



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 23

Lübben (Spreewald), den 12. Juli 2014

Nummer 8





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Zweiter Aufruf zur Besetzung der Wahlvorstände für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 in der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 3
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen Seite 3
- Bekanntmachung für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 über die Wahlbenachrichtigung; das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis; das Recht, die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen; den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis; die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Briefwahl Seite 4
- Information der Wahlbehörde zum Versand des Wahlscheinantrags (Beantragung der Briefwahlunterlagen) Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 12. Juni 2014 Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19. Juni 2014 Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Werksausschusses der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) - Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung der Fundsachen zur Versteigerung Seite 7

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Zweiter Aufruf

zur Besetzung der Wahlvorstände für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 in der Stadt Lübben (Spreewald)

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger, wie bereits im Lübbener Stadtanzeiger vom 15. Februar 2014 bekannt gegeben, werden in der Stadt Lübben (Spreewald) zur Durchführung der oben genannten Wahl voraussichtlich **14 Wahllokale** eingerichtet. Des Weiteren werden **Briefwahlvorstände** zu bilden sein. Diese sind mit (Brief-)Wahlvorständen zu besetzen.

Ich möchte alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die in der Stadt Lübben (Spreewald) die Wahlberechtigung besitzen, erneut aufrufen, durch Ihre ehrenamtliche Mitarbeit in einem (Brief-)Wahlvorstand zur Gewährleistung eines reibungslosen Wahlablaufes beizutragen.

Ihnen wird für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld** gewährt.

Die Wahllokale sind in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Schließung der Wahllokale. Wenn Sie bereit sind, ehrenamtlich in einem (Brief-)Wahlvorstand mitzuarbeiten, bitte ich Sie, dies

bis zum 31. Juli 2014

den Kolleginnen des Bürgerbüros der Stadt Lübben (Spreewald), Zimmer 116, Tel: 79-2505/2506/2507, Fax 79-2560, E-Mail Wahlen@Luebben.de unter Angabe Ihrer Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Kolleginnen des Bürgerbüros zu folgenden Sprechzeiten gern zur Verfügung:

Mo.	8.00 bis 12.00 Uhr
Di.	9.00 bis 19.00 Uhr
Mi.	9.00 bis 14.00 Uhr
Do.	9.00 bis 17.00 Uhr
Fr.	9.00 bis 14.00 Uhr

Frank Neumann

Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Bekanntmachung im Zusammenhang mit der am 14. September 2014 stattfindenden Wahl zum 6. Landtag Brandenburg

§ 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 02], S.6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 255) - enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünften in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen** zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, **zum Landtag Brandenburg** sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das

Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

(5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

erteilt werden.

(6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32b Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Eine Weitergabe von Daten nach den Absätzen 1 bis 5 ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 und 4 eingetragen ist.

Frank Neumann

Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachung

**für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg
am 14. September 2014 über
die Wahlbenachrichtigung; das Recht der Einsicht-
nahme in das Wählerverzeichnis; das Recht, die
Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen
Daten zu überprüfen;
den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
und den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis;
die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die
Briefwahl**

- Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Lübben (Spreewald) wird in der Zeit **vom Montag, den 18. August 2014, bis zum Freitag, den 22. August 2014** [Auslegungsfrist] in der Verwaltung der **Stadt Lübben (Spreewald) Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales Bürgerbüro (Zimmer 116) Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)** während der **allgemeinen Öffnungszeiten** wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Tag	Datum	Uhrzeit
Montag	18. August 2014	geschlossen
Dienstag	19. August 2014	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	20. August 2014	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	21. August 2014	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	22. August 2014	09.00 bis 14.00 Uhr

 Jede Bürgerin/Jeder Bürger hat das Recht an den genannten Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger/innen während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
- Jede Bürgerin/Jeder Bürger, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 30. August 2014 (15. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Lübben (Spreewald) einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 09. September 2014 (5. Tag vor der Wahl) über die Beschwerde.
- Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen
In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **10. August 2014 (Stichtag - 35. Tag vor der Wahl)** in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich vor dem 22. August 2014 (23. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde an, so wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen.

Die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde benachrichtigt hiervon sofort die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Die wahlberechtigte Person ist von der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde über diese Regelungen zu belehren.

Erhält die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde, die die betroffene Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht; die betroffene Person ist von der Streichung zu unterrichten.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung.

Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren.

4. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 10. August 2014 (Stichtag - 35. Tag vor der Wahl) mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die sich im Land sonst gewöhnlich aufhält ohne eine Wohnung innezuhaben, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie sich im Land gewöhnlich aufhält.

Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 30. August 2014** (15. Tag vor der Wahl) bei der Stadt Lübben (Spreewald) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder

als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehörde hat die Beschwerde sofort dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 09. September 2014 (5. Tag vor der Wahl) über die Beschwerde. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu stellen (48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr). Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer sofort mitzuteilen.

5. **Spätestens am 17. August 2014** (28. Tage vor der Wahl) benachrichtigt die Stadt Lübben (Spreewald) jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist (**Wahlbenachrichtigung**). Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins aufgedruckt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Landtagswahl im **Wahlkreis 28** (Dahme-Spreewald III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 7.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (14. September 2014), 15 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgegeben werden.

- 7.3 **Wahlscheine** für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 12. September 2014** (2. Tag vor der Wahl), **18 Uhr**, bei der Stadt Lübben (Spreewald) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt (außer bei der durch schriftliche Vollmacht berechtigten Antragstellung für eine andere Person) auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche

Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (14. September 2014), 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 7.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis zum Wahltag (14. September 2014), 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende Unterlagen beigefügt:

- ein amtlicher **weißer Stimmzettel** des Wahlkreises 28,
- ein amtlicher **blauer Wahlumschlag**,
- ein amtlicher **roter Wahlbriefumschlag** (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist) und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Abs. 2 Brandenburgische Landeswahlverordnung) und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Stadt Lübben (Spreewald) übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen. Dies geschieht mittels Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

9. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **roten Wahlbrief (innenliegend: weißer Stimmzettel im verschlossenen blauen Wahlumschlag und unterschriebener Wahlschein)** so rechtzeitig an die auf dem **roten Wahlbriefumschlag** angegebene Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die wahlberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefwahl.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübben (Spreewald), 2014-07-03

Frank Neumann

Frank Neumann
Stellvertreter des Bürgermeisters
der Stadt Lübben (Spreewald)



Information der Wahlbehörde

zum Versand des Wahlscheinantrags (Beantragung der Briefwahlunterlagen)

Diese Information bezieht sich auf Punkt 7.3 der Bekanntmachung für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 über die Wahlbenachrichtigung; das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis; das Recht, die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen; den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis; die Erteilung von Wahl-scheinen sowie über die Briefwahl.

Möchten Sie Ihren Wahlscheinantrag (Vordruck siehe Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte) auf dem postalischen Wege versenden, muss dies zwingend in einem freigemachten, verschlossenen, an die Stadt Lübben (Spreewald) adressierten Briefumschlag erfolgen!

Wenn Sie Ihren Wahlscheinantrag (ausgefüllter und unterschriebener Vordruck siehe Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte) unfrei und ohne Angabe des Adressaten abschicken, wird dieser an eine zentrale Sammelstelle zur Prüfung übergeben. In diesem Falle ist nicht sichergestellt, dass Ihr Wahlscheinantrag zur Bearbeitung rechtzeitig an die Stadt Lübben (Spreewald) weitergeleitet wird!

Alternativ können Sie beispielsweise folgende kostenlose Möglichkeiten nutzen:

1. elektronische Beantragung Ihres Wahlscheines (Online-Wahlschein siehe www.luebben.de) oder
2. Einwurf in den Briefkasten der Stadt Lübben (Spreewald) neben dem Eingang des Rathauses in der Poststraße 5.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 12. Juni 2014

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

Beschluss Nr.: 2014/033

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hält den Bürgermeister, Herrn Lothar Bretterbauer, für dienstunfähig und beabsichtigt, ihn in den Ruhestand zu versetzen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 19. Juni 2014

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

Beschluss Nr.: 2014/034

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) wählt Herrn Peter Rogalla für die Dauer der Wahlperiode zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/035

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass zwei Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gewählt werden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) wählt Herrn Christoph Kindler für die Dauer der Wahlperiode zum Ersten Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald).

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) wählt Herrn Andreas Rieger für die Dauer der Wahlperiode zum Zweiten Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/036

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass dem Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) neben dem Bürgermeister sechs Stadtverordnete angehören.

Der Beschluss wird einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/037

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses auf den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) zu übertragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/040

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Sanierung der Brandmeldetechnik in der Spreewaldschule, Am kleinen Hain 17 in Lübben, mit einer Bruttosumme von 33.850,04 Euro an die Firma BB Alarm Frankfurt/Oder GmbH, Gewerbering 24, 15299 Müllrose zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig bei mehreren Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss Nr.: Vorlage 2014/041

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Schulhofgestaltung 1. BA - Gerätehaus und Fahrradstellplatz 2. Grundschule, Wettiner Straße in Lübben, mit einer Bruttosumme von 63.370,86 Euro an die Firma Pasa-Bau GmbH, Neue Straße 7, 02977 Hoyerswerda zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

Beschluss Nr.: 2014/038

Das innerhalb der Pfaffenbergsiedlung an der geplanten öffentlichen Verkehrsanlage An den Eichen in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück der Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 778 mit 977 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2014/039

Das innerhalb der Pfaffenbergsiedlung an der öffentlichen Verkehrsanlage An den Eichen in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück der Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 738 mit 628 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Werksausschusses der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) - Eigenbetrieb der Stadt Lübben (Spreewald)

Beschluss Nr.: SEL 010/2014

Beschluss vom: 16.06.2014

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) beschließt, dass auf einen Halbjahresbericht für das Wirtschaftsjahr verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis: dafür: 5
dagegen: -,
Enthaltungen: -

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wedekind

Ausschussvorsitzender

· Beschluss Nr.: SEL 011/2014

Beschluss vom: 16.06.2014

Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) beschließt, die Anschaffung der Buchhaltungssoftware „Wilken“;

Lizenzgebühr einmalig: 10.272,08 EUR incl. Mwst.

jährliche Gebühren: 3.010,03 EUR incl. Mwst.

und den Abschluss eines Softwaredienstleistungspaketes für 30 Servicetage in Höhe von 35.857,08 EUR incl. Mwst.

**Abstimmungsergebnis: dafür: 3
dagegen: 1
Enthaltungen: 1**

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Wedekind

Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Fundsachen zur Versteigerung

Am Dienstag, dem 5. August 2014 wird um 14.00 Uhr auf dem Hof des Rathauses eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durch das Fundbüro der Stadt Lübben (Spreewald) durchgeführt.

Dabei kommen folgende Fundsachen, nachdem die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, zur Versteigerung.

67 Fahrräder

1 Paar Herrenhandschuh

1 Damenring - Silber

7 Brillen

1 Nordic-Walkingstock

1 Kinderstrickjacke Gr. 128/134

1 Fischernetz

1 Hundehalsband

10 Schlüsselbänder

4 Schlüsseltaschen

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum 04.08.2014 12.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), geltend zu machen.



Frank Naumann

Stellvertretender Bürgermeister

S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görldorf, Telefon: 03544 4290; Fax: 03544 6364; E-Mail: info@guv-garrenchen.de.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2014

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Amtliche Bekanntmachung anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16, Telefon: 03544 4290

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2014 bis Februar 2015 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I

